

**Satzung des Vereins "Serkowitzer Volksoper e.V."
in der Fassung der Gründungsversammlung vom 16. März 2017**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Serkowitzer Volksoper", und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet des Musiktheaters. Der Verein strebt ein gesellschaftlich engagiertes Musiktheater in hoher künstlerischer Qualität an, das ein Publikum quer durch alle Generationen und unabhängig von sozialer Herkunft erreicht.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von Musiktheateraufführungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Arbeit des Vereins vor allem materiell fördern möchten und deshalb einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ihnen wird die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand einstimmig angetragen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag; die Mitgliedschaft ist aufschiebend bedingt durch den Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Ausgeschlossene kann hiergegen binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses schriftlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt sowie wenn der Jahresbeitrag zum zweiten Mal nicht bezahlt wird.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder - außer den Ehrenmitgliedern - haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung, natürliche Personen vom 16. Lebensjahr an.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jährlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitgliedes haften für dessen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. Januar eines laufenden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 2. die Entlastung des Vorstandes;
 3. die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 4. die Wahl des Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf;
 5. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 7. die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Alljährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen sind; die schriftliche Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post oder mit der Absendung einer E-Mail als erfolgt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vorher schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können behandelt werden, wenn der Vorstand zustimmt oder wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordern; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, jedoch nicht vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter und den Schriftführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; sie gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Satzung vorzunehmen ist, und über Satzungsänderungen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in, und zwar jede/r für sich allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand eine/n Nachfolger/in bis zur folgenden ordentlichen Vorstandswahl.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind, im Umlaufverfahren. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter/in. Die Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen.

§ 11 Künstlerischer Beirat

- (1) Der Verein hat einen künstlerischen Beirat, der aus dem künstlerischen sowie dem musikalischen Leiter der Serkowitzer Volksoper besteht.
- (2) Aufgabe des künstlerischen Beirates ist es, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in sachlichen und finanziellen Fragen, zu beraten und bei der Verwirklichung des Vereinszweckes zu unterstützen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen wenigstens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein, die wiederum mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel den Beschluss zu fassen haben. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Waren in der Mitgliederversammlung nicht wenigstens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, in der zur Gültigkeit des Beschlusses die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Vorstands, entscheidet. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auch hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein "projekttheater dresden e.V." (Amtsgericht Dresden VR 74) oder - falls dieser selbst aufgelöst sein sollte - an den Verein "Freunde und Förderer der Komponistenklasse Dresden e.V." (Amtsgericht Dresden VR 4829), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falk E., J. Hansel, Ingrid Karolant
 Ulrike Hansel, Uwe Jäkel, Milcho Kuyfue,
 Robert W. J. J. J., Carolin Kest,
 A. B. M. W.